



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 32.11.10	öffentlich	2019/058	14.03.2019

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019					
Gemeinderat	11.04.2019					

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntag in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2019 (Anlage 1).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Aufgrund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 – muss die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Ostbevern auf die neue Rechtsgrundlage umgestellt werden. Der Rechtssicherheit halber soll zukünftig auf eine dynamische Regelung verzichtet und die konkreten Daten festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass zu Beginn eines Jahres die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das lfd. Jahr vorzunehmen ist. In den vergangenen Jahren war am Kirmessonntag und Kastaniensonntag verkaufsoffen. Der Vorsitzende des Vereins „Wirtschaft Ostbevern e. V.“ teilte der Gemeinde Ostbevern schriftlich mit, dass die bisherige Regelung beibehalten werden soll.

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich höchstens an acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung ist Kernpunkt der neuen Rechtslage, dass Sonn- und Feiertagsöffnungen nur bei Vorlage eines öffentlichen Interesses erfolgen dürfen. Mit dem Erfordernis eines öffentlichen Interesses will der Gesetzgeber der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung tragen. Somit stellt eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eine Ausnahme dar und bedarf eines entsprechenden Sachgrundes.

Der Kriterienkatalog des § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist dabei zwar nicht abschließend anzusehen, jedoch muss das öffentliche Interesse von erheblichem Gewicht sein und die vorherige Abwägung aller Aspekte in den Blick nehmen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Geschäftsinhaber oder ein alltägliches Erwerbsinteresse der Käufer genügen insoweit nicht. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Im Mittelpunkt müssen die Veranstaltungen stehen. Die Öffnung der Geschäfte ist ein Bestandteil, der aber nicht im Vordergrund stehen darf. Die vorgesehene Öffnung der Geschäfte am Kirmessonntag und Kastaniensonntag erfüllt nach Auffassung der Verwaltung diese Voraussetzung. Für die beantragten Sonntagsöffnungen liegt das öffentliche Interesse vor, da der Großteil der Besucher in erster Linie wegen der beiden Veranstaltungen nach Ostbevern kommt, die auf eine langjährige Tradition zurückblicken können. Die Kirmes findet bereits seit Jahrzehnten statt, ebenso wie der Kastaniensonntag (32. Auflage im Jahr 2018).

Ferner ist aufgrund der Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsflächen größer als die Verkaufsflächen der geöffneten Geschäfte sind. In dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) sind die Veranstaltungsflächen gekennzeichnet (Kirmes und Kastaniensonntag: jeweils rd. 12.000 m²). Es haben nur vereinzelt Geschäfte an dem jeweiligen Sonntagnachmittag an diesen Straßen geöffnet (siehe Kennzeichnung zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen), deren Fläche deutlich die Veranstaltungsfläche unterschreitet.

Vor Erlass einer neuen Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Eine positive Stellungnahme haben der Handelsverband Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18.03.2019 (Anlage 2), die IHK Nord Westfalen vorab per E-Mail mit Schreiben vom 20.03.2019 (Anlage 3), die Evangelische Kirchengemeinde mit E-Mail vom 21.03.2019 (Anlage 4) und die Handwerkskammer Münster mit E-Mail vom 21.03.2019 abgegeben.

Die Kath. Kirchengemeinde teilte vorab auf telefonische Anfrage keine Bedenken mit. Die Gewerkschaft „ver.di Bezirk Münsterland“ konnte für eine Stellungnahme vorab telefonisch nicht erreicht werden. Die Stellungnahme wird mit einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachgründe – vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Stellungnahme der Gewerkschaft „ver.di Bezirk Münsterland“ – schlägt die Verwaltung vor, die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2019 zu beschließen (Anlage 1).

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleiterin

Klaus Rüter
Sachbearbeiter
